



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemel-Gebiete und am Hellwege**

**Rübel, Karl**

**Dortmund, 1901**

Asylrecht.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-13757**

in der Nähe von St. Peter am Hellweg in Soest ursprünglich eine königliche Pfalz gewesen sein kann<sup>1)</sup>. Ein arabischer Berichterstatter des 10<sup>ten</sup> Jahrhunderts nennt Sufit ein „Kastell im Lande der Slaven“. Die Pfalz mit dem Turme wurde 1178 in ein Hospital verwandelt<sup>2)</sup>. Der Markt entstand also auch hier nicht auf der „Burg“.

Auch für Paderborn ergibt sich aus den Angaben bei Philippi, Westfälische Bischofsstädte S. 9, daß der Markt außerhalb der Domfreiheit im engeren Sinne lag. Um 900 war die Stadt befestigt; es werden moenia von Paderborn erwähnt<sup>3)</sup>. Die Annahme, daß die späterhin durch Ketten abgeschlossene Dom-Immunität mit dem ältesten umwallten Stadtbezirke zusammengefallen sei<sup>4)</sup>, ist wenigstens nicht urkundlich gesichert.

Bei der Cressburg war die Befestigung auf dem Berge in Obermarsberg, der Markt in Horohusen, in Niedermarsberg.

Jedenfalls ergibt sich, daß die damaligen Befestigungen, die „Borg“ in Dortmund, in Soest, die urbs Bedelike, die urbs Larun, das regium castellum Dalheim, die Befestigung in Paderborn, sehr geringen Umfang hatten. Auch die urbs Karoli an der Lippe wird, wenn sie sich sicher feststellen läßt, demnach als von geringer Ausdehnung sich ergeben. Die „Borg“ in Dortmund kann keinen größeren Durchmesser als von höchstens 250 m gehabt haben.

Die Fragen, welche hier berührt sind, nach Burgfrieden, Marktfrieden, nach der Gründung der geistlichen und weltlichen Immunitäten, sowie nach dem Asylrecht, bilden ein Gebiet, welches verschiedener Deutungen fähig ist und daher Kontroversen der verschiedensten Art hervorgerufen hat. Gleichwohl ist noch ein zweiter Punkt hervorzuheben, der ebenfalls auf die erste Einrichtung des Reichshofes Dortmund helleres Licht werfen kann. Als 1343, Jan. 18, Graf Conrad von Dortmund den Verkauf

1) S. Ilgen in Städtechroniken 24, XXVI. Hansf. Geschichtsblätter 1899 S. 118.

2) Seiberk, u.-B. 1, 75.

3) In der translatio Liborii cap. 3. Mon. Germ. Ss. 4, 156.

4) So Richter, Geschichte von Paderborn 20.

der halben Graffschaft an die Stadt Dortmund bestätigte<sup>1)</sup>, nahm er Folgendes aus: „In primis curia nostra in oppido Tremoniensi predicto prope capellam sancti Martini, in sua libertate, ita quod nullum preconis preceptum intret in ipsam, nullumque iudicium operetur in eodem, ac sine introitu et exitu versus plateam Occidentalem.“ Es ist also dem Grafenhofe Immunität im alten Sinne des Wortes zugesprochen. Der Grafenhof ist einer der 19 Reichshöfe. Die Freiheit von der exactio, der städtischen collecta, dem Schoß, genoß der Graf unbeanstandet. Als die Stadt eine außerordentliche Steuer, die Punttinge, in der Höhe von 5 vom Hundert des Grundwerthes einzuziehen suchte (1402), wehrte sich der Graf und antwortete: „daz er van ziner herrlichkeit wegene van deme gude der punttinge nicht sculdich en were to gevene“<sup>2)</sup>. Er war also frei von jeder exactio. Aber auch als Asyl für Verbrecher hat der Grafenhof das ganze Mittelalter gegolten.

1482 machten drei Kupferschmiede mit gespannter Armbrust einen Anschlag auf einen Adrian Koningsberg. Sie wurden verfolgt und flohen „up des Greven Hof umb Brieheit“, zuletzt ließen sie sich bestimmen, freiwillig den Grafenhof zu verlassen und vor dem Rathe Gnade zu erflehen<sup>3)</sup>.

Die erste Einrichtung solcher Asyle liegt im Dunkel. Bei Grimm, Rechtsalterthümer<sup>4</sup> II 889 ff., sind eine Reihe solcher Freistätten angeführt. Daß für den Dortmunder Grafenhof das Asylrecht mit der ersten Einrichtung und durch das oben angeführte Immunitätsprivileg eingeführt ist, ist sehr wahrscheinlich. Ueber andere Asyle in hiesiger Gegend findet sich Folgendes: 1342, Dez. 26, bestätigte Conrad von der Mark, Herr zu Hörde, das Privilegium des „befryedes Recht“ für den Ritterstz von Fürstenberg in dem Wilbold Hörde<sup>4)</sup>, mit

1) Dortmund. U.-B. 1, 569.

2) Ebd. 3, 127.

3) Städtechroniken 20 S. 347.

4) v. Steinen, Westfäl. Gesch. 4 S. 352.

dem sein Vater, Graf Everhard I. von der Mark (1277—1308), denselben privilegiert hatte, daß ein Todtschläger, der sich in die Pforte des Rittersitzes flüchtete oder über die Ringmauer stiege, 1 Jahr 6 Wochen 3 Tage „Friheynt geneten ind an Liff und Leven ungekrenket bliwen sall“. Nachher wird er der Gerichtsbarkeit des Herrn überantwortet. Ob hier lediglich, wie es den Anschein hat, eine Bestätigung oder Nachahmung einer älteren Einrichtung oder eine Neueinrichtung nach irgend einem Vorbilde vorliegt, ist schwer zu entscheiden. Die Frist von einem Jahr, sechs Wochen, drei Tagen entspricht der Rechtsformel = Jahr und Tag<sup>1)</sup>; ältere Einrichtungen liegen also anscheinend hier und auch anderweitig bei Gründungen von Freiheiten zu Grunde. Will man das Zurückgreifen auf karolingische Verhältnisse auch hier für gestattet erachten, so könnte man den § 10 des capitulare Saxonium<sup>2)</sup> heranziehen, welches Karl 797, Dkt. 28, unter Einberufung von Sachsen in Aachen erließ, wonach der Verbrecher, der nach der ewa Saxonum sein Leben verwirkt hat, wenn er ad regiam potestatem confugerit, der Gewalt des Königs ausgeliefert wird, der ihn zur Hinrichtung ausliefern oder des Landes verweisen kann. Dieses „Zufluchtnehmen zur königlichen Gewalt“ muß an bestimmte äußere Formen, also etwa Zufluchtnehmen zu Asylen, die längere Zeit Aufnahme gewährten, geknüpft gewesen sein. Es wäre das Asylrecht demnach eine weitere Ausdehnung des Asylrechtes der Kirchen. Erklärlich wäre ein solches Recht bei der Einwanderung und Einsetzung von Franken in das Sachsenland und bei der Erbitterung, die dadurch hervorgerufen wurde. Indessen sind wir hier auf sehr schwankendem Boden; eine Beziehung zu den praedia libertatis, die zu vermuthen ist, ist zunächst nicht weiter zu verfolgen.

Im Anhang III ist die Möglichkeit erörtert, daß die Weissthümer des Dortmunder Rathes für Kastrop, Witten, Chor,

<sup>1)</sup> Grimm, Rechtsalterthümer<sup>4</sup> I 223 ff.

<sup>2)</sup> Mon. Germ. Ss. 1 S. 70. Sonderausgabe Merkel, Lex Saxonum S. 20.